



Bereich: Hauptverwaltung
Az: 10
Datum: 14.09.2011

2011/276
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	04.10.2011	
Rat der Stadt	06.10.2011	

Betreff

Wiederwahl des Beigeordneten und des Technischen Beigeordneten der Stadt Castrop-Rauxel.

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Wiederwahl

- a) des Beigeordneten Michael Eckhardt mit Wirkung vom 09. November 2011 und
b) des Technischen Beigeordneten Heiko Dobrindt mit Wirkung vom 01. Januar 2012
für die Dauer von acht Jahren unter Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 3 Bundesbesoldungsordnung.

Sachverhalt

Die Wahlzeit des Beigeordneten Michael Eckhardt endet mit Ablauf des 08. November 2011 und die des Technischen Beigeordneten Heiko Dobrindt mit Ablauf des 31. Dezember 2011. Beide Wahlbeamte haben erklärt, im Fall der Wiederwahl diese anzunehmen.

Nach § 71 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW sind die Beigeordneten verpflichtet eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn diese spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.

Die Beigeordneten werden vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt. Über die Wiederwahl entscheidet der Rat nach § 50 Abs. 2 GO NRW.

Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit sind Beigeordnete bei einer Einwohnerzahl zwischen 60.001 und 100.000 in Besoldungsgruppe B 2/B 3 Bundesbesoldungsordnung einzugruppieren. Da beide Wahlbeamte bereits eine ganze Amtszeit im selben Amt abgeleistet haben, erfolgt eine Eingruppierung weiterhin in Besoldungsgruppe B 3.

In der Sitzung am 14.07.2011 hat der Rat der Stadt die Wiederwahl des Beigeordneten Michael Eckhardt und des Technischen Beigeordneten Heiko Dobrindt durch offene Abstimmung beschlossen, obwohl durch ein Ratsmitglied geheime Abstimmung beantragt worden war.

Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 GO NRW genügt bei Wahlen bereits der Widerspruch oder Antrag auf geheime Abstimmung eines einzelnen Mitgliedes, um eine Wahl durch Stimmzettel, also schriftlich, auszulösen. Die Regelung des § 50 Abs. 1 GO NRW, nach der geheim abzustimmen ist, wenn mindestens 1/5 der Ratsmitglieder dies beantragt, findet bei Wahlen keine Anwendung.

Der Landrat des Kreises Recklinghausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde hält es daher aus Gründen der Rechtssicherheit für geboten, die Wiederwahl des Beigeordneten und Technischen Beigeordneten zu wiederholen.